

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

43. SONDERNUMMER

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben 6. 7.2005

19.a Stück

Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Musikwissenschaft

Der Senat hat am 11.5.2005 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) folgende Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Studienrichtung Musikwissenschaft, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 18b vom 21.6.2002 genehmigt:

1. **Im § 3 Z 3.1 Erster Studienabschnitt** tritt im zweiten Absatz in der Aufzählung der Grundmodule an die Stelle der Rubrik

„205h VO Musikgeschichte nach Gattungen (2 SeSt)

Diese Vorlesung kann durch eine weitere Vorlesung 206(h) ersetzt werden“

die Rubrik

„205h VO Musikgeschichte nach Gattungen oder speziellen Fragestellungen (2 SeSt)

Diese Vorlesung kann durch eine weitere Vorlesung 206(h) ersetzt werden“

2. **Im § 3 Z 3.2 Zweiter Studienabschnitt** treten im zweiten Absatz in der Aufzählung der Erweiterungsmodule an die Stelle der Rubriken

„302(h) SE Vokalmusik (2 SeSt)“

„303(h) SE Instrumentalmusik (2 SeSt)“

die Rubriken

„302(h) SE aus dem Bereich der Musikgeschichte des 15. bis 18. Jhdts. (2 SeSt)“

„303(h) SE aus dem Bereich der Musikgeschichte des 19. und 20. Jhdts. (2 SeSt)“

Die Anführung der Pflichtlehrveranstaltungen

„305(h) SE Historische Musiktheorie (2 SeSt)“

„312(h) SE Musik und Körper (2 SeSt)“

hat zu entfallen.

Die Summe der im § 5 im ersten Absatz vorgesehenen freien Wahlfächer beträgt 34 SeSt.

3. **Im § 3 Z 3.2 Zweiter Studienabschnitt** treten im dritten Absatz in der Aufzählung der Vertiefungsmodule an die Stelle der Rubriken

„402(h) SE Vokalmusik (2 SeSt)“

„403(h) SE Instrumentalmusik (2 SeSt)“

die Rubriken

„402(h)SE aus dem Bereich der Musikgeschichte des 15. bis 18. Jhdts. (2 SeSt)“

„403(h) SE aus dem Bereich der Musikgeschichte des 19. und 20. Jhdts. (2 SeSt)“

4. Im § 3 Z. 3.2 Zweiter Studienabschnitt hat im vierten Absatz der erste Satz zu lauten:
„Für Studierende beider Hauptfächer ist die Teilnahme an einem Empirischen Seminar verpflichtend“.
5. Im § 8 werden im zweiten Satz die Worte „ ein 2stündiges empirisches SE 10 ECTS-Credits“ eingefügt.
6. Die Änderungen im § 3 Z 3.1 und Z 3.2 sowie im § 8 in der im Mitteilungsblatt Nr. 19.a vom 6.7.2005 verlautbarten Fassung treten mit 1. 10. 2005 in Kraft.

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der Fassung der in Z 1 bis 3 genannten Änderungen verlautbart.

Studienplan

für das

Diplomstudium Musikwissenschaft

an der Karl-Franzens-Universität Graz

Beschluss der Studienkommission für die Studienrichtung Musikwissenschaft vom 11.2.2002 und vom 15. 5.2002, Änderung durch Beschluss der Curricula-Kommission Musikwissenschaft vom 1. 3.2005, genehmigt vom Senat am 11. 5.2005 bzw. Korrektur vom 1. 3. 2005.

§ 1. Gestaltung des Studiums und allgemeine Bildungsziele

Die Gestaltung des Studiums orientiert sich an den in § 3 UniStG festgelegten Zielen, insbesondere an der Freiheit von Wissenschaft und Lehre, der Lernfreiheit sowie der Verbindung von Forschung und Lehre. Die Lehre selbst ist vorwiegend forschungsgeleitet und orientiert sich am Profil des Instituts sowie an der interdisziplinären Einbindung in die universitären Fächer.

Das Studium der Musikwissenschaft ist ein wissenschaftliches Studium, das zugleich der Berufsvorbereitung dient. Es orientiert sich inhaltlich an übergreifenden Problemstellungen und methodisch an den allgemeinen gegenstandsrelevanten wissenschaftlichen Erschließungs- und Interpretationstechniken. Im Studium werden in exemplarischer Weise grundlegende Kenntnisse und Methoden der Wissenserweiterung vermittelt, welche als Basis zur selbstständigen Problemerkennung und -lösung dienen. Das Studium besteht nicht nur aus dem Besuch der Lehrveranstaltungen, sondern ist zu einem erheblichen Teil auch individuelles Selbststudium.

Gegenstände der Musikwissenschaft sind die Geschichte der europäischen Musik und ihres historischen Kontexts, also ihrer Kultur- und Sozialgeschichte (*historische Musikwissenschaft*), die nicht-europäische Musik und nicht-artifizielle europäische Musik (*Musikethnologie*) und die akustischen und psychoakustischen Grundlagen der Musik sowie ihre psychologischen und soziologischen Funktionen (*systematische Musikwissenschaft*).

Nach einer Einführung in alle drei Gegenstandsbereiche der Musikwissenschaft, die der Orientierung dient, besteht das weitere Studium des Fachs in Graz aus der Vermittlung von Grundlagen zweier Pflichtfächer dieser Gegenstandsbereiche, die zusammen die Pflichtfachgruppe bilden, an der Karl-Franzens-Universität Graz aus dem Studium der Grundmodule der beiden Pflichtfächer *historische Musikwissenschaft* und *systematische Musikwissenschaft*. Im Verlauf des Studiums ist eine weitere Spezialisierung vorgesehen: Nach der Wahl eines Pflichtfaches ist dieses zunächst im Erweiterungsmodul, danach im Vertiefungsmodul zu studieren. Im gewählten Pflichtfach ist schließlich die Diplomarbeit abzufassen.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Musik in all ihren Erscheinungsformen als Kultur- und Volksgut, als Wirtschaftsfaktor wie als Gebrauchsgegenstand und psychologische Wirkungsgröße schafft ein Bewusstsein für Musik wie ihre Wissenschaft als Teil der Gesellschaft.

1.1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Musikwissenschaft zielt auf eine wissenschaftliche Berufsvorbildung. Die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums sollen über umfassende Kenntnisse der historischen Musikwissenschaft bzw. systematischen Musikwissenschaft verfügen und in der Lage sein, sich selbstständig fachliche Informationen beschaffen und diese beurteilen zu können. Auf Grund dieser gewonnenen Informationen sollen sie befähigt sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und diese wissenschaftliche Tätigkeit für die Berufspraxis jeweils zu adaptieren und weiterzuentwickeln. Als Voraussetzung der kritischen Bewertung von Musik und ihrer Wissenschaft sollen die Absolventinnen und Absolventen zu einer gezielten Reflexion des eigenen kulturell geprägten persönlichen Zugangs angeleitet werden.

Das Qualifikationsprofil schließt darüber hinaus ein: die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse in allgemeinverständlicher Form für ein breiteres Publikum aufzuarbeiten und mündlich wie schriftlich zu vermitteln, bibliographisch und dokumentarisch zu arbeiten sowie mit den zur Vermittlung wissenschaftlicher Sachverhalte und Erkenntnisse notwendigen technischen Medien umzugehen.

Damit bereitet das Studium der Musikwissenschaft auf die angestammten Bereiche der wissenschaftlich fundierten Einführung zum besseren Verstehen von Musik sowie auf die Reflexion von Musik und ihrer Interpretation für eine breite Öffentlichkeit in den Print- und elektronischen Medien vor. Dabei finden alle Bereiche der Musikkultur (wie z.B. das Konzert- und Theaterwesen wie die erweiterten Erscheinungsweisen und Aufführungspraktiken der Neuen Musik) Berücksichtigung.

Mit den elektronischen und den Neuen Medien erwachsen neue Berufsfelder, die Musik nicht nur vermitteln, sondern Musik als funktionale Größe verwenden, insofern als sie gezielt ihre psychologische Wirkung und soziale Funktion für außermusikalische Belange gebrauchen; dies schließt den Bereich Populär-Musik ein.

1.2 Zulassungsbedingungen und Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung sind die im § 35 UniStG festgelegten Bestimmungen. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Studienvoraussetzungen für das Fach Musikwissenschaft. Wünschenswert ist ein grundsätzliches Interesse an der Musik in allen ihren Erscheinungsformen bzw. als akustisches, psychologisches und soziologisches Phänomen. Praktische musikalische Fähigkeiten begünstigen das Studium, sind aber nicht unbedingt erforderlich.

1.3 Sprachkenntnisse und Auslandssemester

Für das Studium der Musikwissenschaft ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998 (BGBl II Nr. 44/1998 in der geltenden Fassung) für Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein vor dem Abschluss des ersten Studienabschnitts abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer Höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht worden ist. *)

Ein effektives und erfolgreiches Studium der Musikwissenschaft setzt zudem eine gute Beherrschung der englischen Sprache voraus. Empfehlenswert sind darüber hinaus (und je nach Studienschwerpunkt) passive Kenntnisse in mindestens einer weiteren europäischen Sprache. Soweit der Gegenstand der Diplomarbeit einschlägige Fremdsprachenkenntnisse voraussetzt, sind diese zu erwerben.

Ausdrücklich wird empfohlen, innerhalb des 2. Studienabschnitts mindestens ein Auslandssemester zu absolvieren! Es wird auf die bestehenden Studienaustauschprogramme des Instituts hingewiesen.

§ 2. Dauer und Gliederung des Studiums

Im Diplomstudium Musikwissenschaft sind insgesamt 100 SeSt erfolgreich zu absolvieren; davon entfallen 66 SeSt auf die Fächer der Pflichtfachgruppe und 34 Stunden auf freie Wahlfächer gemäß § 13 Abs. 4 Z. 6 UniStG. Die Mindeststudiendauer beträgt 8 Semester. Der Studienplan legt hinsichtlich der Art und des Umfangs des Studiums nur ein Mindestmaß fest; es wird empfohlen dieses Minimum durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen zu ergänzen.

2.1 Beratungsgespräche zum Studienverlauf

Im Hinblick auf die freien Wahlfächer und den Verlauf des Studiums der Pflichtfächer werden den Studierenden Beratungsgespräche mit einer/m der hauptamtlich tätigen Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer des Instituts am Beginn (d.h. innerhalb der Inskriptionsfrist) des ersten, an den Wahlpunkten des Studienverlaufs im dritten und fünften Semester empfohlen. Die Beratungsgespräche

*) Mit Verordnung BGBl. II Nr. 98/2004, wurde dieses Mindestfordernis auf 10 Wochenstunden reduziert

che zur Planung der Diplomarbeit im siebten Semester sollen sinnvollerweise mit einer/m am Institut für Musikwissenschaft hauptamtlich tätigen Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer geführt werden, die/der das gewählte Hauptpflichtfach vertritt und über eine Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 verfügt sowie nach § 61 Abs. 4 UniStG zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt ist.

2.2 Lehrveranstaltungsarten

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen mit primärem Vortragscharakter, bei denen die Studierenden die Möglichkeit zur Diskussion des vorgetragenen Stoffes haben.

Die nachfolgend genannten Lehrveranstaltungsarten setzen im Gegensatz zu Vorlesungen die aktive mündliche und gegebenenfalls schriftliche Teilnahme der Studierenden voraus. Die Teilnehmerzahl der Studierenden ist aus didaktischen Gründen mit 35 beschränkt:

Praktika (PR) dienen der Einführung in musikwissenschaftliche Arbeitsmittel und Arbeitstechniken und in berufsspezifische Anwendungen musikwissenschaftlicher Kenntnisse anhand konkreter Aufgabenstellungen.

Übungen (UE) dienen dem Erwerb von Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden mit forschungspraktischen Zielsetzungen im Sinne eines aktiven Lernens.

Proseminare (PS) sind Vorstufen für Seminare. Sie dienen der Einübung in das wissenschaftliche Arbeiten (inklusive der mündlichen wie schriftlichen Darstellung einzelner, selbstständig zu erarbeitender begrenzter Stoffbereiche).

Seminare (SE) dienen der Erarbeitung und Reflexion spezieller wissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen bzw. der Durchführung experimenteller Arbeiten, die schriftlich und mündlich in geeigneter Weise dargestellt werden. In der Regel ist eine Seminararbeit abzufassen.

Forschungskolloquien (FK) richten sich vor allem an jene Studierenden, die ihre Diplomarbeit erarbeiten, aber auch an fortgeschrittene Studierende im Allgemeinen, und bieten die Möglichkeit, Fragestellungen und Methoden der jeweiligen Arbeit zu diskutieren. Gegebenenfalls können Forschungskolloquien auch thematisch gebundene Lehrveranstaltungen sein, die der Diskussion neuester Forschungsansätze dienen.

2.3 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte.

Zur besseren Orientierung der Studierenden werden die im Folgenden genannten Themenkategorien mit einer Ordnungsnummer versehen, deren erste Ziffer (1,2,3,4) die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienmodul anzeigt. Anhand dieser Ordnungsnummern werden in den kommentierten Semester-Vorlesungsverzeichnissen die Lehrveranstaltungen den im Studienplan ausgewiesenen Themenkategorien zugeordnet.

§ 3. Studienabschnitte

3.1. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt umfasst die 2-semesterige Studieneingangsphase mit 20 SeSt. Und das 2-semesterige Grundstudium mit 24 SeSt. Das im Laufe des Studiums verpflichtend vorgesehene musikwissenschaftliche Praktikum ist vorzugsweise im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

In der Studieneingangsphase sind insgesamt 20 SeSt zu absolvieren, die einerseits durch die Vorstellung des Gesamtfachs und andererseits durch die Vorstellung der Forschungsschwerpunkte des Instituts eine Orientierungshilfe für die spätere Bildung von Studienschwerpunkten bietet und die Voraussetzung für den zweiten Studienabschnitt ist. Die 20 SeSt der Studieneingangsphase setzen sich wie folgt zusammen:

Musikwissenschaft
101 VO Einführung in die Musikwissenschaft (2 SeSt)
102 UE Einführung in musikwissenschaftliche Arbeitstechniken und Arbeitsmittel (2 SeSt)
103 UE Allgemeine Musiklehre (2 SeSt)
104 PS Horizonterweiterndes Musikhören (2 SeSt)
105 PS Einführung in die Historische Musikwissenschaft (2 SeSt)
106 PS Einführung in die Systematische Musikwissenschaft (2 SeSt)
107 PS Einführung in die Musikethnologie (2 SeSt)
108 UE Tonsatz (2 SeSt)
109 UE Gehörbildung und Transkription (2 SeSt)
110 UE Einführung in die musikalische Akustik und Psychoakustik (2 SeSt)

Die 24 SeSt der Grundstudien in den entsprechenden Grundmodulen in derzeit historischer und systematischer Musikwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Historische Musikwissenschaft</i>	<i>Systematische Musikwissenschaft</i>
201(h) PS Notationskunde (2 SeSt)	211(s) VO Psychoakustik und Musikwahrnehmung (2 SeSt)
202(h) PS Kompositionstechniken (2 SeSt)	212(s) PS Systematisch-musikwissenschaftliche Methoden (2 SeSt)
203(h) PS Kompositionsgeschichte und Musikanalyse (2 SeSt)	213(s) PS Musikpsychologie (2 SeSt)
204(h) VO Musikgeschichte nach Epochen (2 SeSt)	214(s) VO Musiksoziologie (2 SeSt)
205(h) VO Musikgeschichte nach Gattungen (2 SeSt) oder speziellen Fragestellungen Diese Vorlesung kann durch eine weitere Vorlesung 206(h) ersetzt werden.	215(s) SE Instrumentales Musizieren (2 SeSt)
206(h) VO Kultur- und Sozialgeschichte (2 SeSt) oder Interdisziplinäres Thema (2 SeSt)	216(s) VO Musik, Technologie und Medien (2 SeSt) oder Interdisziplinäres Thema (2 SeSt)

Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 4 SeSt können aus dem zweiten Studienabschnitt vorgezogen werden.

3.2 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt (bestehend aus dem fünften bis achten Semester) dient der Erweiterung (im fünften und sechsten Semester) und Vertiefung (im siebten und achten Semester) eines Hauptpflichtfaches aus der im 3. Semester des 1. Studienabschnitts gewählten Pflichtfachgruppe. Er dient insbesondere in der Vertiefungsphase der Vorbereitung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit und zur selbständigen Abfassung der Diplomarbeit. Es sind insgesamt 20 SeSt zu absolvieren: 8 SeSt. umfasst das entsprechende Erweiterungsmodul des gewählten Pflichtfaches. Ebenso 8 SeSt. das entsprechende Vertiefungsmodul. 4 SeSt. Forschungskolloquien dienen der Betreuung der Diplomarbeit.

Grundsätzliche Eingangsvoraussetzung für alle SE ist die erfolgreiche Absolvierung der UE "Einführung in musikwissenschaftliche Arbeitstechniken und Arbeitsmittel" (**102**) sowie die Absolvierung des zum jeweiligen Pflichtfach gehörigen "Einführungs"-PS (**105** bzw. **106**).

Die Lehrveranstaltungen in den Erweiterungsmodulen der Pflichtfächer gliedern sich in Themenkategorien entsprechend der folgenden Aufzählung.

<i>Historische Musikwissenschaft</i>	<i>Systematische Musikwissenschaft</i>
301(h) SE Editionsgeschichte, -technik, Aufführungspraxis, physikalische Quellenanalyse (2 SeSt)	311(s) SE Kognition musikalischer Strukturen (2 SeSt)
302(h) SE aus dem Bereich der Musikgeschichte des 15. bis 18. Jhdts. (2SeSt)	
303(h) SE aus dem Bereich der Musikgeschichte des 19. bis 20. Jhdts. (2SeSt)	313(s) VO Soziologie der Populärmusik (2 SeSt)
304(h) VO Oper und Musiktheater (2 SeSt)	314(s) SE Emotion, Bedeutung, Ästhetik (2 SeSt)
	315(s) SE Strukturierungs- und Improvisationstechniken (der Populärmusik) (2 SeSt)

Die Vertiefungsmodule der Pflichtfächer (bestehend aus dem siebten und achten Semester) sind didaktisch nicht nur durch die vorrangig seminaristische Orientierung Vorbereitung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit und zur selbstständigen Abfassung der Diplomarbeit aus dem Gebiet des Hauptpflichtfachs. Insgesamt ist dieses Modul durch ein angeleitetes Selbststudium geprägt, d.h. die Studierenden erarbeiten sich, unterstützt durch die Anleitung der Lehrenden, auch selbstständig Themenbereiche.

In diesem Studienmodul, in dem in der Lehre auch verstärkt die Forschungsgebiete der Universitätslehrer des Instituts zum Tragen kommen, sind insgesamt 8 SeSt zu absolvieren:

<i>Historische Musikwissenschaft</i>	<i>Systematische Musikwissenschaft</i>
401(h) SE Editionsgeschichte, -technik, Aufführungspraxis, physikalische Quellenanalyse (2 SeSt)	411(s) SE Kognition musikalischer Strukturen (2 SeSt)
402(h) SE aus dem Bereich der Musikgeschichte des 15. bis 18. Jhdts. (2 SeSt)	412(s) SE Musik und Körper (2 SeSt)
403(h) SE aus dem Bereich der Musikgeschichte des 19. und 20. Jhdts. (2 SeSt)	413(s) VO Soziologie der Populärmusik (2 SeSt)
404(h) VO Oper und Musiktheater (2 SeSt)	414(s) SE Emotion, Bedeutung, Ästhetik (2 SeSt)

Für Studierende beider Hauptfächer ist die Teilnahme an einem Empirischen Seminar verpflichtend. Dies bedeutet für historische Musikwissenschaft die Teilnahme an einem Seminar, das in besonderem Maße auf die Quellenforschung ausgerichtet ist, für die systematische Musikwissenschaft die Teilnahme an einem Seminar, das die Durchführung eines Experiments zum Gegenstand hat.

- 4 SeSt FK (historische Musikwissenschaft: **405(h)**, **406(h)**;
systematische Musikwissenschaft: **415(s)**, **416(s)**)

§ 4. Praxis

Im Verlauf des Studiums ist musikwissenschaftliche Praxis nach § 9 UniStG im Ausmaß von mindestens 2 Wochen zu absolvieren. Im Rahmen dieser facheinschlägigen externen Praxis sollen die Studierenden Einblick in musikwissenschaftliche berufspraktische Tätigkeiten außerhalb der Universität gewinnen. Diese Praxis kann nach Genehmigung durch den/die Vorsitzende(n) der Studienkommission durch die Teilnahme an einem größeren musikwissenschaftlichen Arbeitsprojekt, soweit es berufspraktische Relevanz hat, ersetzt werden.

Im Laufe des Studiums ist ebenfalls ein internes musikwissenschaftliches Praktikum (**111**) im Ausmaß von 2 SeSt. zu absolvieren, das je nach gewähltem Pflichtfach und je nach Angebot ein historisch bzw. systematisch musikwissenschaftliches Praktikum zu sein hat.

§ 5. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern

Freie Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind. Die Studierenden haben freie Wahlfächer im Ausmaß von 34 SeSt. zu absolvieren.

Empfohlen werden insbesondere (strukturierte) Wahlfachbündel, die die Musikwissenschaft in ihrer Interdisziplinarität allgemein umrahmen oder solche, die die Teilbereiche methodisch und inhaltlich vertiefen und/oder innerhalb dieser Teilbereiche weitere Spezialisierungen erlauben bzw. berufsvorbereitenden Charakter besitzen.

Die Studienkommission der Musikwissenschaft verpflichtet sich entsprechende Module aus dem jeweiligen Angebot zumindest der Grazer Universitäten als Orientierungshilfe bereitzustellen; es besteht auch die Verpflichtung darin, das eigene Lehrveranstaltungsangebot in strukturierter Form für die Anwahl im Rahmen der freien Wahlfächer durch Studierende anderer Disziplinen anzubieten. Diese Orientierungs- und Vernetzungshilfen sind zumindest pro Studienjahr rechtzeitig hinsichtlich des Angebots zu aktualisieren und an den entsprechenden Stellen öffentlich zu machen.

Es wird empfohlen, die Wahl und gegebenenfalls Strukturierung entsprechender freier Wahlfächer in den Beratungsgesprächen zu besprechen.

Als freie Wahlfächer werden allgemein empfohlen:

- Lehrveranstaltungen an den Instituten der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der anglistischen, amerikanistischen, romanischen, slawistischen und germanistischen Literaturwissenschaft
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Fachs Geschichte
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kunstgeschichte
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Theologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Philosophie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Archaeologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Klassische Philologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Volkskunde und Kulturanthropologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Soziologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Psychologie
- Lehrveranstaltungen aus medienwissenschaftlichen Studien, womöglich in strukturierter Form
- Lehrveranstaltungen aus kulturwissenschaftlichen Studien, womöglich in strukturierter Form
- Lehrveranstaltungen aus dem Fächerbündel "Kulturmanagement"
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Elektrotechnik-Toningenieur (TUG)
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Telematik
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Informatik
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Frauen- und Geschlechterforschung
- weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot musikwissenschaftlicher Themenkategorien

Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmässig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

§ 6. Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei diesen Lehrveranstaltungen werden die Studierenden am Beginn des Semesters von den Leitern/innen der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise über die Beurteilungskriterien, die erforderlichen schriftlichen Arbeiten sowie gegebenenfalls Abgabetermine informiert.

Die Studierenden sind berechtigt, als ungenügend beurteilte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal, im zweiten Studienabschnitt viermal zu wiederholen. Ab der dritten Wiederholung ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Prüfungen, bei denen die oder der angemeldete Studierende unentschuldig fernbleiben, gelten als nicht bestanden. Lehrveranstaltungsprüfungen sind spätestens 6 Monate nach Ablauf des Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfand, zum erstenmal zu absolvieren.

Der erfolgreiche Besuch einer VO wird durch eine Prüfung bestätigt (Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 4 Z. 26 UniStG), wobei der/die Lehrende im kommentierten Vorlesungsverzeichnis die Art dieser Prüfung (mündlich oder schriftlich) ankündigt.

PR, UE, PS, SE und FK sind Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter. Die Durchführung von Experimenten im Labor wie im Feld ist auch in Teamarbeit möglich. Die Leistung der einzelnen teilnehmenden Studierenden muss gesondert beurteilbar sein.

§ 7. Prüfungsordnung

Die **1. DIPLOMPRÜFUNG** schließt den ersten Studienabschnitt ab und erfolgt in Form von kumulativen Lehrveranstaltungsprüfungen. Die 1. Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle Pflicht-Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts mit positivem Prüfungserfolg absolviert wurden. Der Durchschnittswert der Bewertungen aller in der Einführungsphase absolvierten Lehrveranstaltungen mit dem Durchschnittswert aller in den je beiden Pflichtfächern absolvierten Lehrveranstaltungen ergibt gemittelt die Bewertungen in den beiden Pflichtfächern im ersten Diplomzeugnis; die Gesamtbeurteilung des ersten Studienabschnitts gem. § 45 Abs. 3 UniStG ist dann der Mittelwert aus den Bewertungen in den beiden Pflichtfächern.

Die **2. DIPLOMPRÜFUNG** schließt den 2. Studienabschnitt ab und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Voraussetzung des zweiten Prüfungsteils ist die positive Absolvierung aller Pflicht-Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts. Der zweite Teil besteht aus einer kommissionellen Prüfung von 60 Minuten Dauer über das Hauptpflichtfach, (wobei wahlweise 2 Prüfer Teilgebiete des Hauptpflichtfachs prüfen können). Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung ist die positive Absolvierung der 32 SeSt. freie Wahlfächer, der Nachweis über die positive Ablegung des ersten Teils der 2. Diplomprüfung, die Vorlage einer Bestätigung über die Absolvierung einer musikwissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt "4. Praxis" dieses Studienplans, bzw. der Nachweis über die Teilnahme an einem entsprechenden Ersatz sowie die positive Bewertung einer nach § 61 UniStG abgefassten Diplomarbeit.

Gegenstand der kommissionellen Prüfung sind Inhalte und Methoden aus den Modulen des Hauptpflichtfachs. Bei der Beurteilung des Gesamterfolgs im 2. Studienabschnitt verhalten sich die

Bewertung von Diplomarbeit und kommissioneller Fachprüfung wie 2:1. Der Titel der Diplomarbeit und ihre Benotung sind im Diplomzeugnis zu nennen.

§ 8. Bemessung der Studienleistung nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Die ECTS-Punktzahlen bewerten den relativen studentischen Arbeitsaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungsarten.

In diesem Studienplan entspricht 1 SeSt VO 1,5 ECTS-Credits, 1 SeSt PR, PS, UE oder FK 3,0 ECTS-Credits, 1 SeSt SE 2,5 ECTS-Credits und 1 SeSt empirisches SE 5 ECTS-Credits. Das heißt, dass eine 2stündige VO 3 ECTS-Credits, ein/e 2stündige PR, PS, UE oder FK 6 ECTS-Credits, ein 2stündiges SE 5 ECTS-Credits, ein 2stündiges empirisches SE 10 ECTS-Credits entspricht.

Die Diplomarbeit wird mit 30 ECTS-Credits bewertet.

§ 9. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans ihr Studium begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes wird dieser Zeitraum aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums um ein weiteres Semester erstreckt. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Studienplan Musikwissenschaft unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden jederzeit berechtigt, sich freiwillig dem neuen Studienplan Musikwissenschaft zu unterstellen. Abgelegte Prüfungen nach dem Studienplan in der Fassung vom 6. 3. 1995 sind auf der Grundlage der als Anlage zum vorliegenden Studienplan beschlossenen Äquivalenzlisten für den neuen Studienplan anzuerkennen.

§ 10. Inkrafttreten

1. Dieser Studienplan tritt gemäß § 16 UniStG nach Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz mit dem 1. Oktober 2002 in Kraft.
2. § 9 in der im Mitteilungsblatt Nr. 9.g vom 2. 2. 2005 verlautbarten Fassung tritt über Beschluss des Senates gemäß § 20 Abs. 2 des Satzungsteils Studienrecht mit 1. 3. 2005 in Kraft.
3. Die Änderungen im § 3 Z 3.1 und Z 3.2 in der im Mitteilungsblatt Nr. 19.a vom 6.7.2005 verlautbarten Fassung treten mit 1. 10. 2005 in Kraft.